AUFSTELLUNG:

1. Dieser Plan wurde gemäß § 2 (1) BauGB durch den Beschluß des Rates der Gemeinde Inden vom 16.12.1993 aufgestellt. Dieser Beschluß wurde am 18. Okt. 1994 ortsüblich bekannt gemacht.

Inden, den 6.11.1994

Gemeindedirektor

BÜRGERBETEILIGUNG:

2. Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB wurde auf Grund des Beschlusses des Gemeindeentwicklung vom 24. 07. 1995

am 09. 11. 1994

in der Zeit vom ... bis zum ...

durchgeführt.

Inden, den 6.11.1995

Gemeindedirektor

OFFENLAGEBESCHLUSS:

3. Dieser Plan wurde als Entwurf am 27.2.1995 gemäß § 2 (2) BauGB vom Rat der Gemeinde Inden zur öffentlichen Auslegung beschlossen.

Inden, den 20.3.1995

Gemeindedirektor

OFFENLAGE:

4. Dieser Plan und seine Begründung haben gemäß § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 20.03.1995 bis 09.05.1995 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 10.3.1995 ortsüblich bekannt gemacht.

Inden, den 20.03.1995

Gemeindedirektor

PLANBESCHLUSS:

5. Dieser Plan wurde zusammen mit Textteil und Begründung gemäß § 1(6) BauGB durch den Rat der Gemeinde Inden am 21.06.1995 als Satzung beschlossen.

Inden, den 26.6.1995

Gemeindedirektor

ANZEIGE:

6. Dieser Plan und seine Begründung wurden gemäß § 11 BauGB dem Regierungspräsidenten in Köln am ... angezeigt.
Die Anzeigeverfahren ist durch:
- Fristablauf gemäß § 11 (3) BauGB am ...
- Verfügung des Regierungspräsidenten Köln vom (Az: ...) gemäß § 11 (3) BauGB vor Fristablauf
beendet worden.

Inden, den ...

Gemeindedirektor

AUSFERTIGUNG:

7. Dieser Plan wurde am 25.06.1996 ausgefertigt.

Inden, den 26.06.1996

Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG:

8. Nach Beseitigung des Anzeigenverfahrens wurde dieser Plan mit Begründung gemäß § 12 BauGB am 10.12.1996 mit Angabe des Ortes, wo der Plan eingesehen werden kann, durch ortsübliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt.

Inden, den 09.12.1996

Gemeindedirektor

Dieser Plan wurde gemäß § 11 BauGB am 8.12.1995 angezeigt.
Zu diesem Plan gehört die Verfügung vom 4.12.1995
Az.: 35.2.2-INDE-26D/95
Köln, den 12. Dez. 1995
Bezirksregierung Köln
Im Auftrag

I PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1 WA - Gebiet

In den mit (E) gekennzeichneten Bereichen der nicht überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen nur oberhalb der natürlichen Geländeoberfläche zulässig.

Fundamente von Nebenanlagen dürfen erdschlüssige Bodenfunktionen (z.B. die Vorgabe des Hauses Lüderitz) nicht beeinträchtigen.

1.2 WA - Gebiet

In dem mit WA* (Bürgerhaus und Gaststätte) gekennzeichneten Teil des Allgemeinen Wohngebietes ist die Ausnahme nach § 4 (3) Nr. 1 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes) in Anwendung des § 1 (6) BauNVO allgemein zulässig.

1.3 WA - Gebiet

Gemäß § 1 (5) BauNVO sind folgende Versorgungsstätten im Sinne des § 4 (2) Nr. 2 BauNVO nicht zulässig:

- Spiel- und Automatenhallen
- Spielcasinos
- Läden jeglicher Art
- Gaststätten
- Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck zur Darstellung mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist.

Gemäß § 1 (6) BauNVO werden die Ausnahmen nach § 4 (3) BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplans.

1.4 WI - Gebiet

In dem mit WI* bezeichneten Teil des Mischgebiets sind die nach § 6 (2) BauNVO zulässigen Nutzungen unter

1. Gewerbliche und Bürogebäude,
3. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
5. Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
6. Gartenbaubetriebe,
7. Tankstellen,

in Anwendung des § 1 (6) Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen.

Darüber hinaus sind in diesem Bereich

- Ausnahmetatbestände im Sinne des § 2 der BauVOW

in Anwendung des § 1 (6) Nr. 2 BauNVO ausgeschlossen.

1.5 MD* - Gebiet

Gemäß § 1 (5) BauNVO sind Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung von Altstoffen und ähnlicher Erzeugnisse sowie Tankstellen nur ausnahmsweise zulässig.

Die landwirtschaftliche Tierhaltung ist auf maximal 20 Groß-Einheiten (z Bestandsgröße) beschränkt. Gemäß § 1 (6) BauNVO sind auf den entsprechend mit (E) gekennzeichneten überbaubaren Flächen Wohngebäude nicht zulässig.

1.6 MD* - Gebiet

Gemäß § 1 (5) BauNVO sind Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung von Altstoffen und ähnlicher Erzeugnisse sowie Tankstellen nur ausnahmsweise zulässig.

Gemäß § 1 (5) BauNVO ist die Tierhaltung grundsätzlich ausgeschlossen. Zulässig sind nur die Hobbytierhaltung und die Nutztierhaltung, die der Selbstversorgung dient.

Die Stellung der Gebäude ist so anzuordnen, daß Betriebsgebäude und sonstige Gebäude (Nebenanlagen), die der Tierhaltung dienen, durch die Wohngebäude gegen die nördlich angrenzenden Wohngebiete abgeschirmt werden.

Gemäß § 1 (5) BauNVO sind sonstige Gewerbebetriebe nur zulässig, wenn sie nicht störend sind.

1.7 GE* - Gebiet

Im GE*-Gebiet sind Betriebe der Abstandsklasse I - VII und emissionsähnliche Betriebe gemäß dem Abstandserlaß vom 21.03.1990 in Anwendung des § 1 (5) BauNVO ausgeschlossen.

Betriebe der Abstandsklasse VII können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Unbedenklichkeit im Einzelgenehmigungsverfahren gegenüber den nördlich angrenzenden WA-Gebiet nachgewiesen wird.

1.8 GE* - Gebiet

Im GE*-Gebiet sind Betriebe der Abstandsklasse I - V und emissionsähnliche Betriebe gemäß dem Abstandserlaß vom 21.03.1990 in Anwendung des § 1 (5) BauNVO ausgeschlossen.

Betriebe der Abstandsklasse V können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Unbedenklichkeit im Einzelgenehmigungsverfahren gegenüber dem benachbarten WA-Gebiet nachgewiesen wird.

1.9 GE* - Gebiet

Im GE*-Gebiet sind Betriebe der Abstandsklasse I - V und emissionsähnliche Betriebe gemäß dem Abstandserlaß vom 21.03.1990 in Anwendung des § 1 (5) BauNVO ausgeschlossen.

Betriebe der Abstandsklasse V können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Unbedenklichkeit im Einzelgenehmigungsverfahren gegenüber dem benachbarten WA-Gebiet nachgewiesen wird.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

2.1. Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Grundflächenzahl (GRZ), und durch die Zahl der Vollgeschosse (II) bestimmt. Die GRZ ist mit 0,4 festgesetzt, sofern sie nicht geringere Zahlen enthält. Es gilt die zweite Obergrenze nach der Baunutzungsverordnung.

2.2. In dem mit (I) gekennzeichneten Bereich sind zwei Vollgeschosse als Höchstgrenze festgesetzt. Ausführlich wird in Anwendung des § 9 (3) BauGB i.V.m. § 16 (4) BauNVO die GRZ für das Staffelgeschoß auf 0,3 festgesetzt. Die Vorschriften des bestimmt, daß auf das zweite Obergeschoß die Form eines Dachgeschosses mit entsprechendem Drempel anzuordnen kann.

2.3. Die Höhe der Drempel wird durch die Höhenlage des Punktes in dem die Unterseite der Sparren die Außenwand schneiden, bestimmt. Wird an eine bereits angelegte Grundstücksgrenze nicht auch von der anderen Seite angebaut, so gilt die Abstandsregelung gemäß § 5 BauGNW - Abstandsflächen sinngemäß.

3. Bauweise, Baulinien und Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 22 und 23 BauNVO)

3.1. Für die Bauflächen im Mischgebiet ist überwiegend die geschlossene Bauweise, für die Bauflächen im allgemeinen Wohngebiet und im Dorfgebiet ist die offene Bauweise festgesetzt.

3.2. Abweichend von Punkt 3.1. wird für die Bauflächen im Allgemeinen Wohngebiet an der "Hauptstraße" eingetragen an das "Katholische Gemeindezentrum" die geschlossene Bauweise festgesetzt.

3.3. Im Geltungsbereich der besonderen Bauweise dürfen Haupt- und Nebenbauten mit einer Länge von mehr als 50 m errichtet werden. Der Abstand zu den anderen Nachbargrenze und der Abstandsflächen nach der BauGNW einzuhalten. Die Grenze, an die angebaut wird kann frei gewählt werden.

3.4. Garagen sind in der besonderen Bauweise nur innerhalb der in der überbaubaren Grundstücksfläche nicht überschreiten. Wird an eine bereits angelegte Grundstücksgrenze nicht auch von der anderen Seite angebaut, so gilt die Abstandsregelung gemäß § 5 BauGNW - Abstandsflächen sinngemäß.

3.4. Gemäß § 22 (4) BauNVO wird bestimmt, daß in dem mit BE* bezeichneten Teil des Wochgebietes neben der offenen Bauweise auch der Grenzabstand einer der beiden seitlichen Grundstücksgrenzen zulässig ist.

3.5. Wird der Hauptbaukörper zurückhalt über 23 met zugelassen straßenseitigen Grundstücksgrenze in der festgelegten Geschossigkeit errichtet, so sind Garagen und Nebenanlagen auch grundsätzlich auch durch Nebengebäude und Garagen hergestellt werden.

3.6. Die Nebenanlagen und Garagen zur Herstellung der geschlossenen Bauweise können mit geringer Geschossigkeit errichtet werden. Die Wirksamkeits ist der seitlichen Nachbargrenze muß jedoch im Mittel 3 m über eingrenzenden Verkehrsfläche liegen.

3.7. Ein Zurücktreten von Garagen und Nebengebäuden von der Baulinie bis zu 1 m ist zulässig.

3.8. Die im Rebeanlagen abgestellten Baulinien und Baugrenzen können ausnahmsweise überschritten werden bis zu
- einer Seitenbreite und von maximal 0,5 m
- einer Rückseitenbreite von maximal 1,5 m.

Die Überschreitung durch Erker, Balkone und Risaliten von maximal 0,75 m über nicht mehr als 1/4 der jeweiligen Fassadenlänge des Hauses.

4. Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB)

Im allgemeinen Wohngebiet (WA) und Dorfgebiet (MD) sind gemäß § 12 (6) BauNVO in Verbindung mit § 1 (7) Nr. 3 BauNVO Garagen in Kellergeschossen allgemein unzulässig.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 (1) Nr. 20 BauGB)

Auf der nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ist im gekennzeichneten Bereich (A) (B) der Bau einer Brücke zulässig.

6. Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB wird

- auf der mit (F) gekennzeichneten Fläche ein Leitungsrecht (Drainage) für die Gemeinde Inden und
- auf der mit (F) gekennzeichneten Fläche ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Allgemeinheit, hinterhalb des unmittelbar angrenzenden allgemeinen Wohngebäudes

festgesetzt.

8 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 81 BauONW)

1. Dachformen

Flachdächer und Pultdächer sind im gesamten Plangebiet nicht zulässig. Pultdächer sind ausnahmsweise zulässig, wenn alle Gebäude innerhalb einer von Straßen umschlossenen, zusammenhängenden Fläche (Baublocken) mit Pultdächern gleicher Neigung versehen werden.
Bei Zulässigkeit der offenen Bauweise darf die Dächlänge der Nebengebäude die Gebäudelänge nicht überschreiten.
In dem mit BE* gekennzeichneten Teil des Wochgebiets sind in Abweichung von Satz 1 und 2 ausschließlich Satteldächer und Pultdächer zulässig.

2. Firstrichtung

Die Gebäude sind entsprechend den im Bebauungsplan zugewiesenen Firstrichtungen mit ihren Hauptbaukörpern traut- bzw. giebelständig zu errichten.

3. Dachneigungen

Eingeschossige Hauptgebäude mit einer Bauzeile von bis zu 10,00 m sind mit einer Dachneigung von 32 - 50° zu versehen.
Eingeschossige Hauptgebäude mit einer Bauzeile über 10,00 m sind mit einer Dachneigung von 20 - 32° zu versehen.

Zwei- und dreigeschossige Hauptgebäude mit einer Bauzeile von bis zu 10,00 m sind mit einer Dachneigung von 32 - 38° zu versehen.
Zwei- und dreigeschossige Hauptgebäude mit einer Bauzeile über 10,00 m sind mit einer Dachneigung von 20 - 32° zu versehen.

Die Bauzeile wird stets senkrecht zur Firstrichtung gemessen.

Die landwirtschaftlichen oder gewerblichen Gebäude sind mit einer Dachneigung von mindestens 10° zu versehen.

In dem mit BE* gekennzeichneten Teil des Wochgebiets sind in Abweichung von Satz 1 und 2 ausschließlich Satteldächer und Pultdächer zulässig. Es sind symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von 20-50° zulässig.

4. Dachaufbauten

Die Frontlänge der Dachaufbauten darf 2/3 der zugehörigen Trauflänge nicht überschreiten.
Die Frontlänge der Dachaufbauten wird an ihrem Fußpunkt gemessen. Die Traufkante ist der Abstand zwischen den Außenseiten der Giebelwände.

5. Drempel

Bei zweigeschossiger Bauweise ist kein Drempel zulässig.

Bei maximal zweigeschossiger Bauweise ist der eingeschossigen Bauweisen ein Drempel gestattet, nicht jedoch bei zweigeschossigen.

6. Erdgeschoßfußbodenhöhe

Die Oberkante des fertiggestellten Erdgeschoßfußbodens (OKF) im EG darf maximal 0,30 m über der Straßenbordsteinkante liegen.
Ausgenommen für die Bestimmung des zulässigen Maßes ist die Höhenlage des OKF, die sich aus der Anpassung an die vorhandenen Geländeverhältnisse auf die Grundstücksgrenzen ergeben müssen.

Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 (5) BauGB)

Bei Bodenbewegungen aufmerksame archäologische Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens bzw. entgegenschließlich Zur Sicherstellung und Erhaltung gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz NW vom 11.03.1980 (GV NW S.226 /SGV. NW 224) zum Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege Bonn, Colmantstraße 14-16 unverzüglich zu melden.

Die Planunterlage stimmt mit der amtlichen Katasterkarte überein.
Die Eintragung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Aachen, den 25.7.1995

Öffentl. bestr. Vermessungsingenieur

Die Rechtsgrundlagen dieses Planes und seines Verfahrens sind:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Erlaß vom 17.08.1992 (BGBl. I S. 1552, 1554) und durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Erlaß vom 21.09.1990 (BGBl. II S. 889/1240) und durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - Planv) 90 vom 18.12.1990, Anlage) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);
4. Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (BauONW) vom 26. 6. 1984 (GV.NW. S. 419/SGV.NW. 232, geändert am 18.12.1984 (GV.NW. S. 803), am 20.12.1988 (GV.NW. S. 518), am 20.06.1989 (GV.NW. S. 430) und am 24.11.1992 (GV.NW. S. 452);
5. Gemeindeordnung und daraus folgende Satzungen
6. Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung (Abstandserlaß)
Rd. Erlaß des MURL (Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft) vom 21.03.1990 - VB 5 - 8800.25.17 NV 2 vom NW.

INHALT BauGB

§ 9 (1) 1, 2, 2, 4, 5, 5, 5, 6, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 25, 25, 24, 25a, 25b, 26

§ 9 (2), (3), (5), (6), (7) und (8)

§ 9 (4) In Verbindung mit der BauONW

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB u. § 1 (2) sowie §§ 2 bis 11 BauNVO

- WA — Allgemeines Wohngebiet
- WA 1,2 — siehe Textteil 1.1, u. 1.2.
- überbaubare Grundstücksfläche
- MD — Dorfgebiet
- MD 1,2 — siehe Textteil 1.5. u. 1.6.
- MI — Mischgebiet
- MI 1 — siehe Textteil 1.4.
- überbaubare Grundstücksfläche
- GE 1-3 — Gewerbegebiet, s. Textteil 1.7. - 1.9.
- überbaubare Grundstücksfläche

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) Nr. 1 BauGB u. §§ 16 u. 17 BauNVO

- 0,9 — Geschoßflächenzahl
- 0,4 — Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse
- II — als Höchstgrenze
- II — zwingend
- IIa — siehe Textteil 2.2.

BAUWEISEN, -LINIEN U. -GRENZEN
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB u. §§ 22 u. 23 BauNVO

- o — offene Bauweise
- — nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
- g — geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugrenze ist mit Grundstücks- und/oder Nutzungsgrenze identisch

FLÄCHEN FÜR NEBEN- U. GEMEINSCHAFTSANLAGEN
§ 9 (1) Nr. 4 und Nr. 22 BauGB

- Umgrenzung von Flächen
- St — Stellplätze

BAULICHE ANLAGEN U. EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF SOWIE FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN
§ 9 (1) Nr. 5 BauGB

- Flächen oder Baugrundstücke für dem Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen
- überbaubare Grundstücksfläche
- Gebäude und Einrichtungen für kirchliche Zwecke

VERKEHRSFLÄCHEN § 9 (1) Nr. 11 BauGB

- Verkehrsflächen
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- P — Öffentliche Parkfläche
- F — Fußgängerbereich

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
§ 9 (1) Nr. 12 u. 14 BauGB

- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallbeseitigung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
- Elektrizität
- US — Umspannstation
- Abwasser:
- RÜB — Regenüberlaufbecken
- Abfallbehälter
- Altablagerung

GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) Nr. 15 BauGB

- Grünflächen
- Parkanlage
- Spielplatz
- Friedhof
- Öffentlich

WASSERFLÄCHEN § 9 (1) Nr. 16 BauGB

- Flächen für die Wasserwirtschaft
- Überschwemmungsgebiet

MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT § 9 (1) Nr. 20, 25 a, 25 b BauGB

- Flächen für Maßnahmen
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten i.S. des Naturschutzrechts
- LB — Geschützter Landschaftsbestandteil

GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTE
§ 9 (1) Nr. 21 BauGB

- F — siehe Textteil 6.

FESTSETZUNGEN NACH § 9 (4) BauGB IN VERBINDUNG MIT DER LBO

- Hauptfirstrichtung

KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, DENKMÄLER, SONSTIGE PLANZEICHEN UND HINWEISE § 9 (6) u. (7) BauGB, BauNVO

- D — Umgrenzung von denkmalgeschützten Einzelanlagen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Nutzungsgrenze ist mit Grundstücksgrenze identisch
- Wasser: PG: Pegel
- 50dB(A) — Isophone - Nacht
- A / B — siehe Textteil 5.
- C — siehe Textteil 1.1.
- D — siehe Textteil 1.5.
- E u. F — siehe Textteil 6.

GEMEINDE INDEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 22
"UMSIEDLUNGSSTANDORT - WOHNBEREICH" 1. ÄNDERUNG

M. 1 : 1000

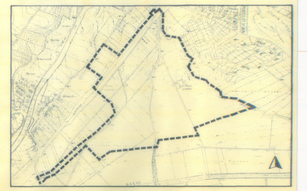

ÜBERSICHTSPLAN - GELTUNGSBEREICH M. 1:10 000

STÄDTEBAULICHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
DR.-ING. H. THÜNKER • DR.-ING. B. HECKENBÜCKER • VBI
53 340 MECKENHEIM • NEUER MARKT 38 • 02225/ 2013

Bearbeitung: Dipl.-Ing. R. Thielecke

Stand: Mai 1995, Satzungsbeschluß gemäß § 10 BauGB